

auch auf die Übereinstimmung zweier Aussagen in der Untersuchungsbearbeitung und im Strafverfahren zu. Allein die Übereinstimmung der Aussagen zweier Beschuldigter begründet, wie bereits am Beispiel deutlich gemacht wurde, keine Gewißheit über den Wahrheitswert dieser Aussagen.

Ein metaphysischer Vergleich beliebig vieler Erkenntnisresultate kann trotz Übereinstimmung nicht zur Gewißheit des Wahrheitswertes der übereinstimmenden Informationen führen, weil er sich immer auf der Ebene der Widerspiegelung der objektiven Realität bewegt und das Praxiskriterium fehlt.

Um durch Übereinstimmung zweier Aussagen ihren Wahrheitswert bestimmen zu können, bedarf es folglich des Nachweises, daß die Übereinstimmung durch die wahrheitsgemäße Widerspiegelung der objektiven Realität in jeder der beiden Aussagen bedingt ist. Dieser Nachweis ist entweder durch Vergleich mit der objektiven Realität - beispielsweise anhand der einfachen Tatsachenfeststellungen - oder dadurch zu führen, daß alle anderen Gründe, die eine Übereinstimmung hervorrufen könnten, ausgeschlossen werden. Dazu ist es notwendig, die Dialektik des Beweisverfahrens für den Beweis nutzbar zu machen, indem die Art und Weise des Zustandekommens der Übereinstimmung beider Aussagen sowie der Umfang und die konkreten Details der Übereinstimmung als Beweisgründe erschlossen werden. Das soll an folgendem Beispiel erläutert werden.

Durch die Aussagen eines Zeugen wird bekannt, daß der Beschuldigte sich an einem markanten Ort - beispielsweise Brücke auf der Autobahn bei Km-Stein 27,5 - mit dem Kurier einer kriminellen Menschenhändlerbande getroffen habe. Der Zeuge kann den genauen Zeitpunkt dieses Treffens bestimmen, er habe den Beschuldigten mit seinem Pkw an diesen Ort gefahren und das Treffen aus einer gewissen Entfernung beobachtet. Der Beschuldigte habe ihm anschließend mitgeteilt, daß es sich bei seinem Kontaktpartner um einen "Fluchthelfer" gehandelt habe. Der Beschuldigte hat bisher über dieses Treffen keine Aussagen gemacht, sondern behauptet, sich erst an Tage vor seiner Festnahme kurzfristig auf Grund eines überraschend erhaltenen telefonischen Angebots entschlossen zu haben, sich ausschleusen zu lassen.